

An den Grossen Gemeinderat

Worb, 19. September 2022 jb

Kantonspolizei; Einkauf von Leistungen: Kreditbewilligung

Sitzung Nr.	Datum	Traktandum	Beschlussnummer	Geschäftsnummer 32250	Archivnummer 51/10/2
----------------	-------	------------	-----------------	--------------------------	-------------------------

1. Ausgangslage

Die Inkraftsetzung des neuen kantonalen Polizeigesetzes per 1. Januar 2020 hat einige Neuerungen mit sich gebracht. Der bisherige Interventionsvertrag der Einwohnergemeinde Worb mit der Kantonspolizei wurde mit der Inkraftsetzung aufgelöst. Mit der neuen Gesetzgebung haben sich die Kosten für die Kantonspolizei für die Gemeinde Worb von CHF 23'000.00 auf CHF 55'000.00 verdoppelt bei gleichbleibender Dienstleistung. Diese Ausgangslage hat den Gemeinderat bewogen, die Möglichkeiten der Gemeinde Worb abzuklären und auch eine regionale Zusammenarbeit zu prüfen.

In der Folge wurden die Gemeinden der Region zu Gesprächen eingeladen und eine Umfrage gestartet. Alle Kosten im Bereich der öffentlichen Sicherheit sollten erhoben werden, um abschätzen zu können, ob weitere Abklärungen zu einer allfälligen Zusammenarbeit und Nutzung von Synergien Sinn machen.

An einer Informationsveranstaltung wurden die Neuerungen der Polizeigesetzgebung, die Möglichkeiten der Kantonspolizei und die Übersicht der Kosten im Bereich "öffentliche Sicherheit" den Gemeinden in der Region vorgestellt. Der Bereich "öffentliche Sicherheit" kostet die Gemeinden der Region jährlich gegen CHF 600'000.00. Ausserdem besteht ein Interesse, durch eine engere Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der Kantonspolizei auf die strategischen und operativen Ziele der Polizei Einfluss nehmen zu können. Aufgrund dieses ersten Resultats waren sich die Gemeinden einig, dass die Abklärungen fortgesetzt werden sollen.

2. Möglichkeiten / Neuerungen

2.1 Allgemein

Die Aufgabenverteilung zwischen den Gemeinden und der Kantonspolizei bleibt mit der neuen Gesetzgebung gleich. Die Kantonspolizei und die Gemeinden sorgen durch geeignete Massnahmen, Information und Beratung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Weiterhin gilt, dass die Kantonspolizei ausschliesslich zuständig ist, wenn die Aufgabenerfüllung die Anordnung oder den Einsatz von polizeilichem Zwang erfordert. Die Gemeinden sind weiterhin für die Sicherheits- und Verkehrspolizei sowie die Amts- und Vollzugshilfe zuständig.

2.2 Pauschalisierung

Mit dem neuen Polizeigesetz müssen sich die Gemeinden in Form der pauschalisierten Kosten zur Hälfte an den Kosten der Kantonspolizei zur Ereignisbewältigung und für die Vollzugshilfe beteiligen. Mit dieser Neuregelung soll der bisherige Administrationsaufwand für die Kantonspolizei verringert werden. Die Information an die Gemeinden erfolgt via Finanzplanungshilfe ab 2020 und führt damit zu einer verbesserten Budgetsicherheit für die Gemeinden.

2.3 Brennpunktvertrag

Brennpunkte können in den Bereichen öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Verkehr definiert werden. Sie betreffen Orte, wo die Gemeinde gewisse Probleme behoben haben möchte. Kantonspolizei und Gemeinden bestimmen die Brennpunkte und die zu erreichenden Ziele gemeinsam. Die Wirkungsorientierung steht

dabei im Vordergrund. Die Abgeltung bemisst sich nach den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden. Die Kantonspolizei erstattet regelmässig Bericht und legt die operativen und taktischen Belange fest, insbesondere die Einsatzstärke sowie die einzusetzenden Mittel. Massgebend ist der Stundenansatz gemäss Polizeigesetz. Die Vereinbarung einer Stundenobergrenze im Vorfeld ist möglich. Weiterführende Übertragungen von Gemeindeaufgaben z.B. Amts- und Vollzugshilfe, Gewerbepolizei etc. sind mit einem Brennpunktvertrag nicht möglich. Die erhobenen Bedürfnisse können mit einem Brennpunktvertrag nicht erfüllt werden, so dass diese Variante von den beteiligten Gemeinden im Rahmen der Geschäftserarbeitung verworfen wurde.

2.4 Ressourcenvertrag

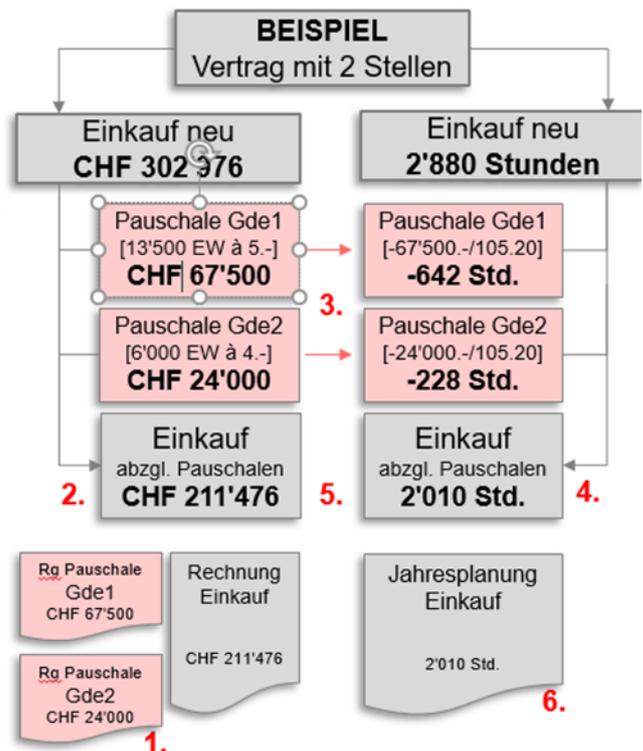
Mit dem Ressourcenvertrag haben die Vertragsgemeinden die Möglichkeit, Tätigkeiten für die Bereiche Sicherheits-, Verkehrspolizei und Amts- und Vollzugshilfe, welche in der Zuständigkeit der Gemeinden liegen, an die Kantonspolizei zu delegieren oder zusätzliche präventive Präsenz einzukaufen. Bei ausserordentlichen und nicht geplanten Ereignissen ist nach Absprache im Rahmen der eingekauften Ressourcen eine Kompensation möglich. Gerade für kleinere Gemeinden kann eine solche Möglichkeit im Sinne einer "Versicherung" eine sinnvolle Lösung sein. Sind sie nicht Teil eines Gemeindeverbundes, so müssen sie zumutbare Kosten für ein ausserordentliches Ereignis oder die Behebung eines Brennpunktes selber abdecken, das ist ein hohes finanzielles Risiko. Als Gemeinde oder Gemeindeverbund können diese Leistungen als "Stellen" bzw. Vollzeiteinheiten eingekauft werden. Es müssen mindestens zwei Stellen eingekauft werden. Die pauschalisierten Kosten der Gemeinden werden dabei angerechnet.

Pauschalierung (PoIG 48)



Umsetzung bei neuen regionalen RV-Verbänden

- Interventionspauschalen werden separat in Rechnung gestellt.
- Pauschalen werden vom Einkauf abgezogen (PoIG 29).
- Die Interventionspauschalen werden jährlich mit dem indexierten Kostensatz (Stand 2020: CHF 105.20; PoIG 28) in Stunden umgerechnet.
- Die gemäss Ziffer 3 berechneten Stunden werden von den vertraglich vereinbarten Soll-Stunden abgezogen.
- Steuerbar für die Gemeinden bleibt die Restanz, die mit den kumulierten Bedürfnissen der involvierten Gemeinden korrespondiert. Macht die steuerbare Restanz operativ keinen Sinn, muss der Vertragsschluss seitens Kanton abgelehnt werden.
- Jahresplanungen erfolgen auf der berechneten Basis gemäss Punkt 4.



Bei obiger Darstellung handelt es sich um ein Beispiel. Die definitiven Kosten sind abhängig von den Bedürfnissen der einzelnen Gemeinden und der Anzahl Gemeinden, welche Interesse an einer solchen Lösung haben.

3 Bedürfnisabklärung

Die Gemeinden Münsingen, Konolfingen, Biglen, Vechigen, Grosshöchstetten, Arni und Worb haben sich für die Teilnahme an einer Arbeitsgruppe bereit erklärt. Dabei wurden die Bedürfnisse aller Gemeinden in der Region erhoben und die Möglichkeiten zur Aufgabenübernahme durch die Kantonspolizei abgeklärt. Anschliessend wurde festgelegt, dass in einer kleineren Zusammensetzung die Grundlagendokumente durch die Gemeinderäte erarbeitet werden.

Die Gemeinden Allmendingen b. Bern, Arni, Biglen, Freimettigen, Kiesen, Konolfingen, Münsingen, Rubigen, Wichtrach und Worb haben schliesslich ihr Interesse an einer Zusammenarbeit und einem Vertragsabschluss mit der Kantonspolizei für einen Ressourcenvertrag bekundet.

4 Bedürfnisse der Gemeinden der Region

Bei den Gemeinden der Region wurden die folgenden Bedürfnisse erhoben: vermehrte Patrouillentätigkeit, Kontrolle von Brennpunkten, Intervention bei Reklamationen, Tierschutz und Tierhaltung, Vorfälle mit Hunden, Cruiser Szene, Amts- und Vollzugshilfe, Kontrollen Gewerbe und Gastgewerbe, Prostitutionswesen, Kontrolle Veranstaltungen, Präventionsarbeit, Radarkontrollen, Verkehrskontrollen, Kontrollen ruhender Verkehr, Ruhe und Ordnung auf öffentlichem Grund.

Die Erhebung hat gezeigt, dass diese Bedürfnisse nur mit einem Ressourcenvertrag durch die Kantonspolizei erfüllt werden können.

Ein Ressourcenvertrag kann folgende zusätzliche Leistungen der Kantonspolizei abdecken:

- vermehrte Präsenz in den Vertragsgemeinden
- schnellere Reaktionszeit
- Verbesserung der Verkehrssicherheit durch Verkehrskontrollen, z.B. Radarkontrollen
- vermehrte Verkehrskontrollen aufgrund der geltenden Signalisation (Fahrverbote etc.)
- vermehrte Prävention für die Verkehrssicherheit, die Kantonspolizei markiert örtliche und tagesspezifische Präsenz
- Übernahme der Zustellungen der Amts- und Vollzugshilfe ausserhalb der Gemeindeverwaltungen
- Bezeichnung von Brennpunkten, welche die Kantonspolizei prioritär bearbeitet
- Gastgewerbekontrollen im Bereich der Amts- und Vollzugshilfe
- zusätzliche Patrouille Freitag- und Samstagnacht in der Region
- diverse Präventionstätigkeiten, z.B. Jugendschutz
- regelmässiger Austausch mit der Kantonspolizei über die aktuelle Situation und Festlegung der Brennpunkte.

5 Vorteile des Ressourcenvertrages

Mit einem regionalen Ressourcenvertrag und den entsprechenden polizeilichen Mitteln wird die sicherheitspolizeiliche Situation in den beteiligten Gemeinden verbessert, weil mit zusätzlichen Ressourcen eine höhere polizeiliche Präsenz möglich wird. Dies bringt eine deutlich kürzere Reaktionszeit mit sich. Mit dem direkten Einsatz der Polizei kann wirkungsvoll und mit der notwendigen Konsequenz eingegriffen werden. Die Verkehrssicherheit wird durch präventive Präsenz und Kontrollen erhöht. Die präventive Tätigkeit wird ausgeweitet, vernetzt und erfolgt nachhaltig. Probleme können umgehend angegangen und müssen nicht nur verschoben werden. Polizeiliche Aufgaben der Gemeinden werden nicht weiter an Private ausgelagert. Der Objektschutz und Schliessungsrunden bleiben weiterhin sinnvolle Aufgaben für ein Sicherheitsunternehmen.

6 Unterschiede Kantonspolizei zum Sicherheitsdienst

Kantonspolizei	Sicherheitsdienst
+ Staatliche hoheitliche Kernaufgaben werden durch staatliche Stellen ausgeführt.	- Die Handlungsfähigkeit der privaten Sicherheitsdienste ist beschränkt, sie haben nicht mehr Kompetenzen als eine natürliche Person.
+ Probleme werden angegangen und nicht nur verschoben.	- Das Verhindern von Schaden ist auf die physische Präsenz beschränkt (Beobachten und melden).
+ Die Mitarbeitenden verfügen über eine fundierte Ausbildung und Kenntnisse in Psychologie.	- Bei Problemen kann nicht in jedem Fall umgehend und direkt eingegriffen und interveniert werden.
+ Grossflächige Vernetzung mit allen Institutionen und Amtsstellen.	- Es können keine Personalien festgestellt werden und wenn notwendig keine weitere Amtsstellen involviert werden.
+ Aktive und nachhaltige Präventionsarbeit z.B. im Jugendschutz.	- Die dauernde Präsenz führt oft nicht zu einer Lösung der Probleme, sondern nur zu einer örtlichen und/oder zeitlichen Verschiebung.
- Keine Gebäudezugangskontrollen.	+ Gebäudezugangskontrollen. (Objektschutz).
- Keine Gebäudeschliessungskontrollen.	+ Gebäudeschliessungskontrollen.
- Die Kosten für das Personal sind höher	+ Die Kosten für das Personal sind tiefer.
+ Höherer Synergienutzen auf dem Gemeindegebiet und in der Region	- Durch die dauernde Präsenz müssen mehr personelle Ressourcen eingesetzt werden.
+/- Bei Feststellung einer Straftat z.B. Konsum von illegalen Substanzen muss von Amtes wegen ein Verfahren eingeleitet werden.	+/- Bei Feststellung einer Straftat z.B. Konsum von illegalen Substanzen, muss nicht von Amtes wegen ein Verfahren eingeleitet werden.

7 Übersicht und Gegenüberstellung Leistungen

Bisherige Leistungen (Sicherheitsunternehmen)	Neue Leistungen (Kantonspolizei)
<ul style="list-style-type: none"> - 1x mal Wochentag sowie Freitag und Samstag 21.00 Uhr oder 22.00 Uhr bis 01.00 Uhr Patrouillentätigkeit gem. Planung auf dem Gemeindegebiet - Schulhäuser: Gebäudeschliesskontrollen - Meldungen, wenn in der Nacht in öffentlichen Gebäuden Licht brennt - Schäden verhindern, allenfalls beobachten und melden - Ruhe im öffentlichen Raum mit physischer Präsenz zu erhalten - bei Straftatbeständen aufbieten der Kantonspolizei oder Meldung via Rapport an Gemeinde - Festlegung von Brennpunkten, welche während der Patrouillentätigkeit ein weiteres Mal aufgesucht werden - Rapportmeldungen am nächsten Wochentag zu gemachten Feststellungen - jährlicher (oder bei Bedarf) Austausch über Feststellungen und Erfüllung des Auftrages. 	<ul style="list-style-type: none"> - erhöhte Präsenz in den Vertragsgemeinden - Verbesserung der Verkehrssicherheit durch Verkehrskontrollen - vermehrte Verkehrskontrollen aufgrund der geltenden Signalisation (Fahrverbote etc.) - vermehrte Prävention für die Verkehrssicherheit, die Kantonspolizei markiert örtliche und tagespezifische Präsenz - Übernahme der Zustellungen der Amts- und Vollzugshilfe ausserhalb der Gemeindeverwaltungen - Gemeinden bezeichnen Brennpunkte, welche die Kantonspolizei prioritär bearbeitet: Jahresplanung, Schwerpunktsetzung und Ziele durch strategisches Organ - Gastgewerbekontrollen im Bereich der Amts- und Vollzugshilfe - zusätzliche Patrouille Freitag- und Samstagnacht in der Region - diverse Präventionstätigkeiten, z.B. Jugendschutz - Vernetzung der Gemeinden und der Kapo

	<ul style="list-style-type: none">- Überwachung der Vertragswerke und deren Ziele mittels eines Koordinationsausschuss- operative Führung mittels Operationsausschuss und regelmässigem Austausch.
--	---

8 Kosten regionaler Ressourcenvertrag

Die berechneten Stunden der Kantonspolizei wurden aufgrund der erhobenen Bedürfnisse und abgestimmt auf die Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner jeder Gemeinde berechnet. Dabei kommt es zu einer Verlagerung von Dienstleitungen, welche bisher zum Teil durch private Sicherheitsunternehmen wahrgenommen wurden.

Um die Bedürfnisse der Gemeinde abzudecken, eine Verbesserung der polizeilichen Präsenz und die Aufgabenübernahme durch die Kantonspolizei, kostet ein Ressourcenvertrag CHF 2.00 pro Einwohnerin und Einwohner. Dabei ist an den Wochenenden eine zusätzliche Patrouille abends und nachts in den betroffenen Gemeinden präsent.

Mit diesem Modell können die von den Gemeinden benötigten polizeilichen Zusatzleistungen abgedeckt werden. Unter für die Gemeinden kostenneutraler Aufrechnungen der "pauschalisierten Kosten Kantonspolizei" würden damit in dem lokal zuständigen Polizeibezirk Konolfingen 2.7 Personaleinheiten zusätzlich geschaffen.

Die Zusammenarbeit zwischen den Einwohnergemeinden sowie der Ressourcenvertrag mit der Sicherheitsdirektion kommen nur zustande, wenn die grossen Gemeinden Worb und Münsingen und eine genügende Anzahl Gemeinden der Zusammenarbeit und den Verträgen zustimmen. Bereits zugestimmt haben die Gemeinden Allmendingen, Münsingen, Rubigen und Wichtrach.

9 Aufgabenübertragungen

Beim Abschluss eines Ressourcenvertrages kann die Sicherheitsdirektion auf Wunsch der Gemeinden Aufgaben in den Bereichen Ruhender Verkehr, Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung und Öffentliche Ordnung an die Gemeinden übertragen. Beim Abschluss eines Ressourcenvertrages ist es sinnvoll, wenn die Möglichkeiten der Aufgabenübertragungen im Vertragswerk einbezogen werden, auch wenn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch keine solchen Aufgabenübertragungen stattfinden. Sollten sich jedoch die Bedürfnisse diesbezüglich im Laufe der Jahre ändern, so besteht die Möglichkeit, solche Aufgaben zu übernehmen, ohne dass ein neuer Vertrag mit der Kantonspolizei ausgehandelt werden muss. Solche Aufgabenübertragungen können als Nachtrag im Zusammenarbeitsvertrag der Gemeinden geregelt werden.

Beim im Entwurf vorliegenden Ressourcenvertrag mit der Sicherheitsdirektion wurde diese Aufgabenübertragung vorgesehen. Der Zusammenarbeitsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden wurde so ausformuliert, dass die Möglichkeit besteht, eine allfällige Aufgabenübertragung in einem Nachtrag zu regeln.

Die Gemeinden haben sich dafür ausgesprochen, dass in einem ersten Schritt der Ressourcenvertrag abgeschlossen und in Kraft gesetzt werden soll. Erst zu einem späteren Zeitpunkt sollen die Bedürfnisse zu Aufgabenübertragungen abgeklärt und allenfalls entsprechende Nachträge erarbeitet werden. Einige Gemeinden haben jedoch bereits ihr Interesse im Bereich Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung angemeldet.

10 Geschäftserarbeitung

Im Oktober 2019 fand ein erster Informationsaustausch zu den Zusammenarbeitsmöglichkeiten mit der Kantonspolizei statt. Im Nachgang wurden die Bedürfnisse der Gemeinden zusammengetragen und abgeklärt,

wie diese durch die Kantonspolizei abgedeckt werden können. Eine Arbeitsgruppe hat weitere Grundlagen erarbeitet und diese an einem Informationsanlass für interessierte Gemeinden in der Region vorgestellt.

Mit den weiterhin interessierten Gemeinden fand Ende November 2021 eine Kick-off-Sitzung statt. Anfang 2022 hat die Gemeindeverwaltung Worb einen Entwurf eines Zusammenarbeitsvertrages zwischen den Einwohnergemeinden entworfen. Von Seite Kantonspolizei wurde ein erster Entwurf des Ressourcenvertrages erarbeitet. Die Geschäftsunterlagen wurden bei den interessierten Gemeinden in die Vernehmlassung gegeben und Ende Mai 2022 zusammen mit den Gemeinden bereinigt.

Die Sicherheitskommission hat das Geschäft an seiner Sitzung vom 31. Mai 2022 in erster Lesung behandelt und befürwortet eine Zusammenarbeit mit den Gemeinden der Region.

Der Gemeinderat hat das Geschäft am 22. August 2022 in erster Lesung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Sicherheitskommission hat das Geschäft an seiner Sitzung vom 23. August 2022 behandelt und zuhanden des Gemeinderates genehmigt.

Die Finanzkommission hat an ihrer Sitzung vom 6. September 2022 dem Geschäft einstimmig zugestimmt. Die offenen Fragen und Hinweise wurden aufgenommen und in der Botschaft an den Grossen Gemeinderat berücksichtigt.

11 Kosten der Gemeinde Worb

Durch den Abschluss eines Ressourcenvertrages mit der Sicherheitsdirektion entstehen der Gemeinde zusätzliche Kosten von CHF 2.00 pro Einwohnerin und Einwohner.

Die bisher durch ein privates Sicherheitsunternehmen erbrachten Dienstleistungen werden zur Kantonspolizei verlagert. Somit werden die bisherigen Security Kosten von rund CHF 68'000.00 in einkaufbare Leistungen der Kantonspolizei umgewandelt.

Der Vertrag mit der Securitas für die Parkplatzkontrollen bleibt unverändert bestehen. Hierbei handelt es sich um jährliche Kosten von rund CHF 54'000.00.

Die gesetzlich vorgeschriebenen pauschalisierten Kosten, welche durch die Gemeinden in jedem Fall getragen werden müssen, betragen in der Gemeinde Worb CHF 5.00 pro Einwohnerin und Einwohner. Da es sich um einen gesetzlich geschuldeten Betrag handelt, welcher unabhängig des Abschlusses eines Ressourcenvertrages geschuldet ist, wird dieser Betrag für die Kreditbewilligung nicht berücksichtigt.

	Bisher	Neu
Pauschalisierte Kosten (Kapo)	CHF 58'040	CHF 58'040
Private Sicherheitsfirma (Protectas)	CHF 68'000	CHF 0
Ressourcenvertrag (Kapo)	CHF 0	CHF 91'216
Parkplatzkontrolle (Securitas)	CHF 54'000	CHF 54'000
Total Sicherheitskosten	CHF 180'040	CHF 203'256

Für die Berechnung in der obenstehenden Tabelle wurde mit 11'608 Einwohnerinnen und Einwohnern gerechnet.

12 Fazit

Mit einem Ressourcenvertrag stehen zusätzliche polizeiliche Mittel für die Vertragsgemeinden zur Verfügung. Damit wird die sicherheitspolizeiliche Situation in den beteiligten Gemeinden verbessert. Mit dem direkten Einsatz der Polizei kann früh, wirkungsvoll und mit der notwendigen Konsequenz eingegriffen werden. Dies im Sinne "so viel wie notwendig, so wenig wie möglich". Die Sicherstellung von Ruhe und Ordnung ist die Kernaufgabe der Kantonspolizei. Die Kantonspolizei kann diesen Auftrag effizient und mit deutlich weniger personellen Ressourcen als ein Sicherheitsunternehmen ausführen. Sie kann Probleme nachhaltig lösen, da der Kantonspolizei dafür die polizeilichen Mittel zur Verfügung stehen. Dies führt dazu, dass die Kantonspolizei die vereinbarten Ziele nicht ausschliesslich durch eine teure mehrstündige oder andauernde Präsenz an einem Standort erfüllen muss, sondern die Patrouillentätigkeit punktuell, zielgerichtet und flexibel gestalten kann. Dabei ist die Wahrnehmbarkeit der Kantonspolizei in der Bevölkerung nach wie vor ein wichtiger Bestandteil. Mit dieser Präventionsarbeit soll das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung in den Vertragsgemeinden weiter gestärkt werden. Für Gemeinden mit wenigen Bedürfnissen und Brennpunkten kann ein Ressourcenvertrag als Versicherung für Spezialfälle oder zukünftige Bedürfnisse und Brennpunkte dienen. Eine regionale Zusammenarbeit macht die nun vorliegende Geschäftsvorlage möglich, die Aufgabenerfüllungen und Probleme werden gemeinsam angegangen und dazu je Gemeinde individuelle Probleme gelöst. Mit einer solchen Zusammenarbeit kann zudem verhindert werden, dass sich Probleme von einer Gemeinde zur anderen verlagern.

Mit dem Ressourcenvertrag werden Gemeindeaufgaben, welche die Fachbereiche der Kantonspolizei betreffen, an die Kantonspolizei delegiert. Die Übertragung der Amts- und Vollzugshilfe entlastet die Aufgabe von belastenden und gefährlichen Aufgaben, für welche die Polizei besser ausgebildet ist. Für einfache präventive Präsenz im privaten Raum oder Objektschutz bleiben Sicherheitsfirmen weiterhin die geeigneten Partner.

Mit einem Ressourcenvertrag kann Einfluss auf die Arbeit der Kantonspolizei genommen werden. Dabei gilt der Grundsatz "die Gemeinde legt den Brennpunkt fest und schildert das Problem – die Kantonspolizei entscheidet, wie sie das Problem löst". Die Kantonspolizei erstattet regelmässigen Bericht, legt ihre Zielerreichung dar und lässt sich an dieser bemessen.

13 Abschluss der Verträge

Der Grosse Gemeinderat ist lediglich für die Kreditbewilligung zuständig. Die Ausarbeitung und der Abschluss der Verträge liegen in der Kompetenz des Gemeinderates. Der Gemeinderat wird die Verträge in Zusammenarbeit mit den übrigen interessierten Gemeinden fertig ausarbeiten und genehmigen.

14 Vereinbarkeit mit Legislaturzielen

Die Vereinbarkeit mit den Legislaturzielen und dem Massnahmenplan ist gegeben. Der Gemeinderat hat als Legislaturziel definiert, dass die regionale Zusammenarbeit im Bereich Kantonspolizei überprüft und optimiert wird. Im Massnahmenplan ist vorgesehen, dass die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Einkauf von Leistungen der Kantonspolizei geprüft werden.

15 Antrag und Beschluss

Der Gemeinderat beantragt dem Grossen Gemeinderat in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 Bst. c der Gemeindeverfassung vom 13. Juni 1999 folgenden

Beschluss:

1. Die Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei durch Abschluss eines Ressourcenvertrages mit der Sicherheitsdirektion wird genehmigt.
2. Die jährlich wiederkehrenden Ausgaben für den Ressourcenvertrag abzüglich der gesetzlich festgelegten pauschalisierten Kosten gelten als bewilligt und sind in das jeweilige Budget aufzunehmen; sie dürfen den

Betrag von CHF 100'000.00 nicht überschreiten; betroffen ist das Konto 501.3611.07 der Erfolgsrechnung.

3. Die Ausführung dieses Beschlusses ist Sache des Gemeinderates.

Freundliche Grüsse

Namens des Gemeinderates



Niklaus Gfeller
Gemeindepräsident



Christian Reusser
Gemeindeschreiber

Beilagen:

- Zusammenarbeitsvertrag zwischen den Gemeinden
- Regionaler Ressourcenvertrag inkl. Anhänge



Zusammenarbeitsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden

**Allmendingen, Arni, Biglen, Freimettigen, Kiesen,
Konolfingen, Münsingen, Rubigen, Wichtrach und Worb**

**in Ergänzung zum Regionalen Ressourcenvertrag mit der
Kantonspolizei Bern**

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

¹ Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag regelt die Zusammenarbeit und Organisation der zehn Gemeinden im Zusammenhang mit dem Regionalen Ressourcenvertrag zwischen der Kantonspolizei Bern sowie den zehn Gemeinden für den Leistungseinkauf von 2.7 Personaleinheiten.

² Es wird zudem die Möglichkeit geschaffen, dass gemäss Polizeigesetz Aufgaben wie die Überwachung des ruhenden Verkehrs, das Betreiben einer stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlage oder das Erheben von Bussen bei Verstössen gegen die öffentliche Ordnung an die Gemeinden übertragen werden können. Die Anschaffung und der Betrieb werden bei Bedarf mit einem Anhang geregelt.

Art. 2 Zielsetzung

¹ Mit dem regionalen Ressourcenvertrag und den entsprechenden polizeilichen Mitteln wird die sicherheitspolizeiliche Situation in den beteiligten Gemeinden verbessert. Mit dem direkten Einsatz der Polizei kann wirkungsvoll und mit der notwendigen Konsequenz eingegriffen werden.

II. Leistungen

Art. 3 Leistungsumfang

¹ Die Leistungserbringung in den einzelnen Gemeinden richtet sich nach dem Verteilschlüssel im Anhang.

² Im Besonderen ist im Sinne eines Richtwertes der Verteilschlüssel zu berücksichtigen (Aufteilung pro Gemeinde). Die Kantonspolizei erfasst ihre erbrachten Leistungen auf den Ressourcenvertrag. Einzig Ereignisse werden nach Gemeinden erfasst.

III. Finanzielles

Art. 4 Kostenverrechnung Ressourcenvertrag

¹ Die Kantonspolizei Bern verrechnet die Kosten für den gesamten Ressourcenvertrag halbjährlich an die Gemeinde Worb. Die Gemeinde Worb führt in ihrer Buchhaltung ein Teilprodukt "Regionaler Ressourcenvertrag". Dies ermöglicht eine detaillierte Buchhaltungsführung auf Basis einer Vollkostenrechnung für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit dem Regionalen Ressourcenvertrag sowie dem Zusammenarbeitsvertrag zwischen den Gemeinden.

² Die Gemeinde Worb stellt halbjährlich die Kosten für die Gemeindeanteile des Ressourcenvertrages gemäss Einwohnerzahl (Stand 1. Januar des jeweiligen Jahres gemäss FILAG) in Rechnung.

³ Die Vertragsgemeinden melden jeweils bis Ende Januar die Einwohnerzahlen per 1. Januar gemäss FILAG des laufenden Jahres der Polizeiabteilung der Gemeinde Worb.

Art. 5 Übrige Kostenverrechnungen

Die Aufteilung von übrigen Aufwendungen und Erträgen wird in den jeweiligen Anhängen geregelt.

IV. Ansprechpersonen und Ausschüsse

Art. 6 Koordinationsausschuss (Strategische Führung)

Für die Überwachung der Vertragswerke und deren Ziele wird ein Koordinationsausschuss gewählt. Darin nimmt je eine Vertretung jeder Vertragsgemeinde (in der Regel Ressortvorsteher Gemeinderat) Einsitz. Der Ausschuss konstituiert sich selbst. Die Entschädigung für die Einsitznahme und die Sitzungen im Ausschuss erfolgt nach den jeweiligen Gemeindebestimmungen der Gemeindevertretung und wird von der jeweiligen Gemeinde bezahlt.

Art. 7 Operationsausschuss (Operative Führung)

Für konkrete und einzelfallabhängige Fragen der Umsetzung des Ressourcenvertrages bilden der Bezirkschef sowie die von den Gemeinden bezeichneten Vertreter einen Operationsausschuss. Der Ausschuss konstituiert sich selbst. Die Entschädigung für die Einsitznahme und die Sitzungen im Ausschuss erfolgt nach den jeweiligen Gemeindebestimmungen der Gemeindevertretung und wird von der jeweiligen Gemeinde bezahlt.

Art. 8 Ansprechpersonen

¹ Die Gemeinden Worb und Münsingen treten als primäre Ansprechpartnerinnen auf und vertreten gegenüber dem Kanton die Interessen der restlichen Gemeinden und des vorliegenden Zusammenarbeitsvertrages.

² Die Leiterin der Polizeiabteilung der Gemeinde Worb und der Gemeindeschreiber der Gemeinde Münsingen werden als Ansprechpersonen bestimmt. Sie bringen die Anliegen oder Bedürfnisse in die jeweiligen Ausschüsse ein. Bedürfnisse der Vertragsgemeinden werden ebenfalls laufend der jeweiligen Ansprechperson gemeldet.

³ Die Ansprechperson für strategische Fragen alterniert jährlich. Als Ansprechperson in ungeraden Jahren wird die Leiterin der Polizeiabteilung der Gemeinde Worb bestimmt. Als Ansprechperson in geraden Jahren wird der Gemeindeschreiber der Gemeinde Münsingen bestimmt.

⁴ Für die Gemeinden Worb, Allmendingen, Arni und Biglen ist die Leiterin der Polizeiabteilung der Gemeinde Worb im operativen Geschäft die zuständige Ansprechperson. Wöchentlich findet ein Kurzrapport zwischen der Kantonspolizei Posten Worb und der Leiterin der Polizeiabteilung der Gemeinde Worb statt. Im Rahmen dieses Rapportes werden ebenfalls die Bedürfnisse und Anliegen der erwähnten Vertragsgemeinden im Sinne der "Tagesgeschäftsbearbeitung" eingespiesen.

⁵ Für die Gemeinden Münsingen, Freimettigen, Kiesen, Konolfingen, Rubigen und Wichtrach ist der Gemeinbeschreiber der Gemeinde Münsingen im operativen Geschäft die zuständige Ansprechperson. Wöchentlich findet ein Kurzrapport zwischen der Kantonspolizei Posten Münsingen und dem Gemeinbeschreiber der Gemeinde Münsingen statt. Im Rahmen dieses Rapportes werden ebenfalls die Bedürfnisse und Anliegen der erwähnten Vertragsgemeinden im Sinne der "Tagesgeschäftsbearbeitung" eingespiesen.

Art. 9 Direkte Absprache

¹ Direkte Absprachen erfolgen zwischen der Leiterin der Polizeiabteilung Worb und dem Wachtchef des Polizeiposten Worb bzw. dem Gemeinbeschreiber Münsingen und dem Wachtchef des Polizeiposten Münsingen.

² Sämtlichen Vertragsgemeinden steht es bei Bedarf frei, besondere Bedürfnisse und Anliegen direkt mit der Kantonspolizei zu besprechen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 10 Verhandlungspflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich bei Differenzen oder Kündigungsabsichten, frühzeitig mit den anderen Partnern das Gespräch und eine einvernehmliche Lösung zu suchen. Bei Bedarf ist das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland oder eine andere geeignete Stelle oder Persönlichkeit für die Leitung von Verhandlungen beizuziehen.

Art. 11 Vertragsdauer und Kündigung

¹ Der Ressourcenvertrag mit der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern wird gemäss Art. 18 des Ressourcenvertrages unbefristet abgeschlossen. Er kann gemäss Art. 26 Abs. 2 des kantonalen Polizeigesetzes (PoIG) unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils per 30. April oder 30. September gekündigt werden.

² Die Kündigungsfrist für den vorliegenden Zusammenarbeitsvertrag beträgt für alle Vertragsparteien 30 Monate jeweils auf den 30. April oder 30. September. Eine Kündigung ist erstmals auf den 30. April 2025 möglich. Die Kündigung muss schriftlich an alle Vertragspartner erfolgen.

³ Die Kündigung durch eine angeschlossene Gemeinde hat zur Folge, dass die übrigen angeschlossenen Gemeinden innert einer Frist von drei Monaten eine Stellungnahme abgeben müssen, ob der Ressourcenvertrag unverändert weiterlaufen, gekündigt werden oder für eine weitere Zusammenarbeit neu ausgehandelt werden soll.

⁴ Der Koordinationsausschuss entscheidet nach Anhörung der Kantonspolizei Bern innert einer Frist von fünf Monaten seit der Kündigung einer Vertragspartei über das weitere Vorgehen und über eine allfällige Kündigung des Ressourcenvertrages.

Art. 12 Zusätzliche Gemeinden / Gebietserweiterung

¹ Haben weitere Gemeinden Interesse an einer Teilnahme am regionalen Ressourcenvertrag ist zu prüfen, ob die erforderlichen und gewünschten Leistungen der Vertragsgemeinden auch unter den neuen Voraussetzungen erfüllt werden können.

² Solange für die einzelnen Gemeinden eine Gebietserweiterung eine Kostenreduktion für den Gemeindeanteil zur Folge hat, kann eine solche unter der Voraussetzung der Zustimmung aller Vertragsgemeinden und

der Kantonspolizei Bern im Rahmen einer Zusammenarbeitsvertragsergänzung erfolgen. Bei einer Gebietserweiterung müssen die Ziele der Zusammenarbeit für alle Gemeinden weiterhin erreicht werden können.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Organe der beteiligten Gemeinden auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Entwurf

Allmendingen,

Namens des Gemeinderates

Alfred Jost
Gemeindepräsident

Marlis Spycher
Gemeindeschreiberin

Biglen,

Namens des Gemeinderates

Guido Heiniger
Gemeindepräsident

Marlene Schwarz
Gemeindeschreiberin

Kiesen,

Namens des Gemeinderates

Ernst Waber
Gemeindepräsident

Heinz Aebersold
Gemeindeschreiber

Münsingen,

Namens des Gemeinderates

Beat Moser
Gemeindepräsident

Thomas Krebs
Gemeindeschreiber

Arni,

Namens des Gemeinderates

Simon Liechti
Gemeindepräsident

Stephanie Harvey
Gemeindeschreiberin

Freimettigen,

Namens des Gemeinderates

Niklaus Moser
Gemeindepräsident

Irene Locher
Gemeindeschreiberin

Konolfingen,

Namens des Gemeinderates

Heinz Suter
Gemeindepräsident

Alexandra Grossenbacher
Gemeindeschreiberin

Rubigen,

Namens des Gemeinderates

Daniel Ott Fröhlicher
Gemeindepräsident

Roland Schüpbach
Gemeindeschreiber

Wichtrach,

Namens des Gemeinderates

Bruno Riem
Gemeindepräsident

Andreas Stucki
Gemeindeschreiber

Worb,

Namens des Gemeinderates

Niklaus Gfeller
Gemeindepräsident

Christian Reusser
Gemeindeschreiber

Entwurf

Anhang 1

Verteilschlüssel

Gemeinde	Einwohner	Bestehende Security Kosten	Bestehende pauschalisierte Kosten	Stunden Kapo	Zusätzliche Kosten Ressourcenvertrag
Münsingen	13'033	72'000.00	65'000.00	1'296.7	25'080.00
Worb	11'252	68'000.00	55'720.00	1'244.9	22'960.00
Konolfingen	5'425	6'000.00	21'120.00	256.7	10'700.00
Rubigen	2'910	0.00	6'800.00	64.4	5'860.00
Biglen	1'855	4'700.00	1'800.00	61.5	3'640.00
Arni	941	0.00	600.00	5.7	1'860.00
Wichtrach	4'353	0.00	17'300.00	163.7	8'780.00
Allmendingen b. Bern	569	0.00	353.00	3.3	1'160.00
Freimettigen	460	0.00	300.00	2.8	920.00
Kiesen	1'007	0.00	1'200.00	11.4	2'020.00
Total	41'805	150'700.00	170'193.00	3'881.0	82'980.00

Regionaler Ressourcenvertrag

zwischen dem

Kanton Bern, handelnd durch die Sicherheitsdirektion

und den

Gemeinden Allmendingen b. Bern, Arni, Biglen, Freimettigen, Kiesen, Konolfingen, Münsingen, Rubigen, Wichtrach und Worb (Gemeinden), handelnd durch die Gemeinderäte

betreffend

Erbringung von Leistungen der Sicherheits- und Verkehrspolizei durch die Kantonspolizei Bern

gestützt auf das Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1)

Art. 1 Zweck

¹Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag regelt die Leistungen der Sicherheitspolizei und Verkehrspolizei, die durch die Kantonspolizei Bern gemäss vorliegendem Vertrag in den Gemeinden zu erbringen sind, die finanzielle Abgeltung dieser Leistungen und die Übertragung von Aufgaben der gerichtlichen Polizei an die Gemeinden.

Art. 2 Ansprechperson

¹Der Kantonspolizei Bern steht für sämtliche Anliegen aus diesem Vertrag eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gemeinden zur Verfügung. Die Gemeinden legen in einem gemeinsamen Zusammenarbeitsvertrag die gemeindeinternen Regelungen zur Leistungsverrechnung (Reporting, Controlling und Zahlungsmodalitäten etc.) und die Kompetenzen der Vertretung fest. Sämtliche Fragen betreffend Zusammenarbeit, Jahresplanung, Reporting, Controlling etc. werden für alle Vertragsgemeinden mit dem zuständigen Gremium gemäss der Regelung des Zusammenarbeitsvertrages zwischen den Vertragsgemeinden geklärt. Der gemeindeinterne Zusammenarbeitsvertrag ist als Anhang 4 integrierender Bestandteil des regionalen Ressourcenvertrages.

Art. 3 Leistungsumfang

¹Die Gemeinden kaufen beim Kanton polizeiliche Leistungen im Umfang von **xxx** Personaleinheiten (entspricht **yyy** Arbeitsstunden) ein.

²Folgende polizeilichen Leistungen kommen in Frage:

- Präventive Präsenz
- Bearbeitung von Brennpunkten
- Ordnungsdienst bei Veranstaltungen

- Beratung/Instruktion/Auskunft/Analyse
- Brennpunktbezogene Präventionsangebote
- Polizeilich nicht gebotene Vollzugshilfe

³Die Leistung bestimmt sich nach der Jahresplanung, der Schwerpunktsetzung sowie der Einzelfallsteuerung gemäss Artikel 27 und 45 PolG.

⁴: Die Gemeinden kaufen bei der Kantonspolizei Bern gestützt auf Artikel 25 Absatz 3 PolG polizeilich nicht gebotene Vollzugshilfeleistungen ein (z.B. Zustellungen von Betreibungsurkunden). Die hierfür effektiv vorgesehenen Leistungen ergeben sich jeweils aus der Jahresplanung.

Art. 4 Anpassung des Leistungsumfangs

¹Vertragsanpassungen infolge Veränderung des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Parteien.

²Wird der vereinbarte Leistungsumfang dauerhaft über- oder unterschritten, so ist der Vertrag anzupassen (Art. 26 Abs. 3 PolG).

Art. 5 Jahresplanung, Reporting und Controlling

¹Die Gemeinden legen bis Ende November die Jahresplanung für das nächste Kalenderjahr vor. Anlässlich der Jahresplanung geben die Gemeinden der Kantonspolizei die Schwerpunkte, Ziele und Rahmenbedingungen bekannt (Art. 28 Abs. 1 PolG).

²Die Gemeinden und die Kantonspolizei Bern legen zusammen die Bemessung und das Controlling (Art. 27 Abs. 2 PolG) sowie die Termine des Reportings fest.

³Die Kantonspolizei Bern stellt den Gemeinden die für das Leistungscontrolling notwendigen Unterlagen fristgerecht, d.h. spätestens 14 Tage vor dem Besprechungstermin, zu.

⁴An den Reporting-Terminen werden die Ziele für die nächste Beurteilungsperiode festgelegt.

⁵Der Katalog der wichtigsten Schnittstellen ist im Rahmen der Jahresplanung zu überprüfen und allenfalls dem aktuellen Stand der Zusammenarbeit anzupassen.

Art. 6 Schwerpunktsetzung

¹Betreffend Schwerpunktsetzung kommt Artikel 27 Absatz 5 PolG zur Anwendung.

²Betreffend der generellen Schwerpunktsetzung im sicherheitspolizeilichen Bereich kommt Art. 27 Abs. 1 PolG zur Anwendung. Dies geschieht üblicherweise mit der Jahresplanung (Anhang 1 dieses Vertrages). Diese Schwerpunktsetzung hat langfristigen Charakter und gibt der Kantonspolizei die sicherheitspolizeiliche Strategie vor.

Art. 7 Einzelereignisse

¹Betreffend Einzelereignisse kommen die Artikel 44, 45 und 46 PolG zur Anwendung. Die Leistungen der Kantonspolizei Bern zur Bewältigung von Ereignissen und zur Unterstützung der Gemeinden im Rahmen der polizeilich gebotenen Vollzugshilfe werden vom Kanton Bern und von den Gemeinden je hälftig getragen. Die Abrechnung des auf die Gemeinden entfallenden Anteils erfolgt mittels Pauschale gemäss Artikel 48 PolG.

Art. 8 Einmalige Veranstaltungen mit überwiegend kommerziellem Charakter oder überdurchschnittlich grossem polizeilichem Aufwand

¹Einmalige Veranstaltungen mit überwiegend kommerziellem Charakter oder überdurchschnittlich grossem polizeilichem Aufwand, gehören nicht zum Leistungsumfang gemäss Artikel 2 (vorstehend) und werden in der Jahresplanung nicht berücksichtigt; sie werden den Gemeinden separat in Rechnung gestellt, sofern der mit ihnen verbundene Aufwand nicht im Rahmen des Ressourceneinkaufs kompensiert werden kann (Art. 51 Abs. 3 PolG).

²Zeichnet sich eine solche Veranstaltung ab, informieren sich die Vertragsparteien bereits im Vorfeld umgehend zwecks Klärung des weiteren Vorgehens.

³Sobald die Kantonspolizei Bern über die zur Beurteilung der Veranstaltung massgeblichen Informationen verfügt, stellt sie den Gemeinden eine Schätzung der voraussichtlich anfallenden Leistungen im Sinne einer annahmebedürftigen Offerte zu.

Art. 9 Brennpunktsteuerung

¹Im Rahmen des Ressourcenvertrags können gleichzeitig höchstens drei Brennpunkte definiert werden (Art. 25 Abs. 2 PolG). Sie können in den Bereichen öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Verkehr bezeichnet werden.

²Die Gemeinden und die Kantonspolizei Bern bestimmen die Brennpunkte gemeinsam.

³Die Kantonspolizei legt die operativen und taktischen Belange fest, insbesondere die Einsatzstärke sowie die einzusetzenden Mittel. Eine durchgehende Präsenz an den Brennpunkten ist nicht vorgesehen.

⁴Die Leistungen und die Berichterstattung der Kantonspolizei Bern zur Behebung des Brennpunkts erfolgen wirkungsorientiert. Über die weitere Bearbeitung des Brennpunkts sprechen sich die Kantonspolizei Bern und die Gemeinden regelmässig ab.

Art. 10 Leistungsabgeltung

¹Die Abgeltung für die Leistungen der Kantonspolizei Bern beträgt xxx Franken (Stand 2019) pro Jahr (bzw. xxx Ressourcen gemäss Art. 28 Abs. 2 PolG i.V.m. Art. 8 PolV). Die Leistungsabgeltung wird jährlich an die Entwicklung der Gehälter des Kantonspersonals angepasst (Art.28 PolG).

²Die von der Kantonspolizei Bern zu erbringende Leistung im Rahmen des Leistungseinkaufs nach Absatz 1 vorstehend wird in der Jahresplanung nach Art. 4 vorstehend festgelegt. Die Jahresplanung definiert die in den einzelnen Kategorien gemäss Art. 2 Abs. 2 vorstehend zu erbringenden Leistungen.

³Die Leistungsabgeltung wird dem Kanton jährlich in zwei gleichen Raten am 30. Juni und am 31. Dezember überwiesen. Bei verspäteter Zahlung ist der dafür gesetzlich vorgesehene Verzugszins gemäss FLG i.V.m. FLV und BEZV geschuldet. Die Pauschale gemäss Artikel 48 PolG (Beteiligung der Gemeinden an den durch die Ereignisbewältigung und die polizeilich gebotene Vollzugshilfe anfallenden Kosten) wird separat in Rechnung gestellt.

⁴Die Pauschale gemäss Art. 9 PolV wird von der Abgeltung gemäss Absatz 1 vorstehend bei der ersten Rechnungsstellung in Abzug gebracht werden (vgl. Art. 29 PolG).

Art. 11 Gebühren für Leistungen zugunsten Dritter

¹Leistungen der Kantonspolizei Bern zugunsten von privaten Veranstalterinnen und Veranstaltern auf dem Gebiet der Gemeinden sind in der Abgeltung enthalten (Art. 51 Abs. 1 PolG).

²Die Kantonspolizei Bern stellt den privaten Veranstalterinnen und Veranstaltern keine Rechnung. Davon ausgenommen sind Veranstaltungen, welche in mehreren Gemeinden stattfinden (Art. 53 Abs. 1 PolG).

³Eine allfällige Weiterverrechnung des in der Abgeltung enthaltenen Aufwandes der Gemeinden und die Gewährung von Rabatten an die Veranstalterinnen und Veranstalter ist Sache der Gemeinden. Die Kantonspolizei Bern übermittelt den Gemeinden rechtzeitig die für die Rechnungsstellung an die Veranstaltenden notwendigen Daten. Beabsichtigen die Gemeinden die Weiterverrechnung, stellt ihnen die Kantonspolizei Bern auf entsprechenden Wunsch hin zum Voraus eine Offerte über die voraussichtlich anfallenden Leistungen zu. Die Geltendmachung von Mehrkosten infolge von massgeblichen Lageveränderungen bleibt vorbehalten.

⁴In Bezug auf die Kostenüberwälzung bei Veranstaltungen mit Gewalttätigkeiten gelten die Artikel 54 ff. PolG.

Art. 12 Haftung

¹Für die Einsätze der Kantonspolizei Bern haftet der Kanton nach Artikeln 177 ff. PolG.

Art. 13 Delegation von gerichtspolizeilichen Kompetenzen an die Gemeinden

¹Gestützt auf Artikel 34, 35, 36 und 37 PolG werden den Gemeinden die polizeilichen Kompetenzen zur Überwachung des ruhenden Verkehrs, zum Betrieb von Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen sowie die Kompetenzen zur Erhebung von Bussen bei Verstössen gegen die öffentliche Ordnung und einzelne Aufgaben im Bereich Gewerbepolizei i.S.v. Art. 75 PolG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 PolV übertragen.

²Details sind in Anhang 2 (Kompetenzübertragung) sowie im Schnittstellenkatalog (Anhang 3) geregelt.

Art. 14 Zusammenarbeit

¹Der Ansprechpartner in operativen Fragen ist der Bezirkschef Konolfingen. Die standardisierten, wöchentlichen operativen Absprachen zwischen den Gemeinden und der Kantonspolizei Bern finden für das Aaretal durch die Gemeinde Münsingen mit dem Wachtchef der Polizeiwaiche Münsingen und für das Worbental mit der Gemeinde Worb und dem Wachtchef der Gemeinde Worb statt.

²Allgemeine und grundlegende Fragen der Umsetzung des Ressourcenvertrags sind zwischen der Chefin oder dem Chef der Stationierten Polizei MEOA sowie dem zuständigen Gremium gemäss der Regelung des Zusammenarbeitsvertrages zwischen den Vertragsgemeinden zu klären. Bei Bedarf können die Regionenchefin oder der Regionenchef MEOA beigezogen werden.

Art. 15 Leistungsabbau und Vertragsstreitigkeiten

¹Bei einem Leistungsabbau oder bei Vertragsstreitigkeiten richtet sich das Vorgehen nach Artikel 42 PolG.

Art. 16 Datenbearbeitung

¹Die Gemeinden verpflichten sich, der Kantonspolizei Bern die für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben erforderlichen Personendaten, soweit dies nicht gesetzlich ausgeschlossen

ist, zur Verfügung zu stellen. Sie gewähren insbesondere die im Rahmen der polizeilichen Aufgabenerfüllung notwendige Einsicht in die Einwohnerkontrolldaten und die gewerbepolizeilichen Daten.

²Polizeiliche Daten, die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeinden notwendig sind, werden den Gemeinden von der Kantonspolizei Bern im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.

Art. 17 Anhang

¹Integrierende Vertragsbestandteile in nachstehender Reihenfolge sind:

- Anhang 1: Jahresplanung
- Anhang 2: Delegation von gerichtspolizeilichen Kompetenzen
- Anhang 3: Schnittstellenkatalog
- Anhang 4: Zusammenarbeitsvertrag zwischen den Gemeinden

²Für den Fall von Widersprüchen zwischen den hierauf aufgezählten Vertragsbestandteilen 1 - 4 gehen die erstgenannten den später genannten Vertragsbestandteilen vor. Der Ressourcenvertrag geht seinen Anhängen vor. Im Falle von Widersprüchen unter den Anhängen sind diese unter den Anhängen möglichst harmonisierend auszulegen. Ist eine harmonisierende Auslegung nicht möglich, geht diejenige Formulierung vor, die dem Vertragsziel bzw. dessen Sinn und Zweck am besten entspricht.

Art. 18 Kündigungsbestimmung

¹Vorliegender Ressourcenvertrag wird unbefristet abgeschlossen (Art. 26 Abs. 1 PolG). Er kann gemäss Artikel 26 Absatz 2 PolG unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils per 30. April oder 30. September gekündigt werden.

Art. 19 Inkrafttreten

¹Dieser Vertrag tritt am **xxx** in Kraft.

²Mit Inkrafttreten des vorliegenden Ressourcenvertrags werden sämtliche bestehenden Verträge zwischen der Gemeinde und der Kantonspolizei Bern über die polizeiliche Zusammenarbeit aufgehoben.

Art. 20 Schlussbestimmungen

¹Die Zustimmung der zuständigen finanzkompetenten Organe bleibt vorbehalten.

Bern,
Für die Sicherheitsdirektion des Kantons
Bern

Allmendingen,
Für den Gemeinderat der Gemeinde All-
mendingen b. Bern

Philippe Müller
Sicherheitsdirektor des Kantons Bern

Alfred Jost
Gemeindepräsident

Christian Brenzikofer
Kommandant der Kantonspolizei Bern

Marlis Spycher
Gemeindeschreiberin

Arni,
Für den Gemeinderat der Gemeinde Arni

Biglen,
Für den Gemeinderat der Gemeinde Biglen

Simon Liechi
Gemeindepräsident

Guido Heiniger
Gemeindepräsident

Stephanie Harvey
Gemeindeschreiberin

Marlene Schwarz
Gemeindeschreiberin

Freimettigen,
Für den Gemeinderat der Gemeinde Freimettigen

Kiesen,
Für den Gemeinderat der Gemeinde Kiesen

Niklaus Moser
Gemeindepräsident

Ernst Waber
Gemeindepräsident

Irene Locher
Gemeindeschreiberin

Heinz Aebersold
Gemeindeschreiber

Konolfingen,
Für den Gemeinderat der Gemeinde Konolfingen

Münsingen,
Für den Gemeinderat der Gemeinde Münsingen

Heinz Suter
Gemeindepräsident

Beat Moser
Gemeindepräsident

Alexandra Grossenbacher
Gemeindeschreiberin

Thomas Krebs
Gemeindeschreiber

Rubigen
Für den Gemeinderat der Gemeinde Rubigen

Wichtrach
Für den Gemeinderat der Gemeinde
Wichtrach

Daniel Ott Fröhlicher
Gemeindepräsident

Bruno Riem
Gemeindepräsident

Roland Schüpbach
Gemeindeschreiber

Andreas Stucki
Gemeindeschreiber

Worb,
Für den Gemeinderat der Gemeinde Worb

Niklaus Gfeller
Gemeindepräsident

Christian Reusser
Gemeindeschreiber

Anhang 1 zum Ressourcenvertrag

mit den Gemeinden Allmendingen b. Bern, Arni, Biglen, Freimettigen, Kiesen, Konolfingen, Münsingen, Rubigen, Wichtrach und Worb vom

xx.yy.zzzz

betreffend

Jahresplanung

Die Jahresplanung bildet einen integrierenden Bestandteil des Ressourcenvertrags und wird diesem als Anhang 1 beigelegt. Ziel ist es, mit Instrumenten die Steuerungsmöglichkeiten der Gemeinde zu unterstützen und zu optimieren.

1. Allgemeine Umschreibung der Teilprodukte

▪ **Präventive Präsenz**

Darunter fällt die sichtbare (uniformiert oder in Zivilkleidung durchgeführte) Patrouillenpräsenz (zu Fuss, motorisiert etc.) mit präventivem Charakter zur Förderung des Sicherheitsempfindens der Bevölkerung und um konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erkennen und abzuwehren.

▪ **Bearbeitung von Brennpunkten**

Darunter fällt die sicherheitspolizeiliche Präsenz (beinhaltet auch repressive Massnahmen im Bereich von Personenkontrollen und der Ahndung von niederschweligen Widerhandlungen) oder die verkehrspolizeiliche Präsenz (beinhaltet auch die Kontrolle von Fahrzeuglenkern und die Ahndung von SVG-Widerhandlungen) in einem definierten Raum.

▪ **Ordnungsdienst bei Veranstaltungen**

Darunter fallen alle polizeilichen Tätigkeiten, welche der Planung, Verschiebung und Durchführung von Polizeieinsätzen im Zusammenhang mit Kundgebungen und Veranstaltungen dienen.

▪ **Beratung/Instruktion/Auskunft/Analyse**

Darunter fallen telefonische oder persönliche Beratungen, Instruktionen oder Auskunftserteilungen zu sicherheits- und verkehrspolizeilichen Themen. Umfasst weiter Tätigkeiten in Zusammenhang mit Informationsberichten, Gefährdungsmeldungen oder Aufenthaltspflichten sowie sicherheitspolizeiliche Analysetätigkeiten (ausgenommen sind Tätigkeiten rund um die Präventionsarbeit).

▪ **Brennpunktbezogene Präventionsangebote**

Darunter fallen polizeiliche Tätigkeiten, welche dem Schutz von Polizeigütern (Leib, Leben, Freiheit, Eigentum, öffentliche Gesundheit, öffentliche Ruhe, öffentliche Sittlichkeit und Treu und Glauben im Geschäftsverkehr) vor Störung und Schädigung dienen sowie Präventionsarbeiten im verkehrspolizeilichen Aufgabenbereich. Präventionsarbeit wird in der Regel durch Mitarbeitende der Kantonspolizei mit Spezialkenntnissen im Bereich Prävention geleistet.

▪ **Vollzugshilfe (polizeilich nicht geboten)**

Darunter fallen polizeilich nicht gebotene Vollzugshilfeleistungen (z.B. Zustellung von Betreuungsurkunden). Polizeilich gebotene Vollzugshilfe ist via Pauschale abgegolten.

2. Kommunale Steuerung

2.1 Quartalsgespräche

Das zuständige Gremium gemäss der Regelung des Zusammenarbeitsvertrages zwischen den Gemeinden trifft sich mit dem örtlich zuständigen Vertreter der Kantonspolizei (Chefin oder Chef stationierte Polizei MEOA) einmal pro Quartal zu einem strukturierten Gespräch. Anlässlich dieses Gespräches soll überprüft werden, inwieweit die vereinbarten Leistungen und Einsatzschwergewichte (vgl. Ziff. 2.2) umgesetzt und die Brennpunkte (vgl. Ziff. 2.3) Wirkung zeigen. Gleichzeitig soll das weitere Vorgehen bestimmt werden.

Die Chefin oder der Chef der stationierten Polizei MEOA sowie das zuständige Gremium gemäss der Regelung des Zusammenarbeitsvertrages zwischen den Gemeinden legen im Rahmen der Jahresplanung die Termine und Orte für die Quartalsgespräche fest.

Es wird von jedem Quartalsgespräch ein Beschlussprotokoll erstellt, in welchem insbesondere die getroffenen Massnahmen und Entscheide festgehalten werden.

2.2 Jahresplanung

Das zuständige Gremium gemäss der Regelung des Zusammenarbeitsvertrages zwischen den Gemeinden steuert mittels einer Jahresplanung. Das zuständige Gremium gemäss der Regelung des Zusammenarbeitsvertrages zwischen den Gemeinden bezeichnet hierzu eine Ansprechstelle, welche mit der Kantonspolizei die Jahresplanung erstellt. Die Jahresplanung wird jährlich bis Mitte November für das Folgejahr neu erstellt. In der Jahresplanung legt das zuständige Gremium gemäss der Regelung des Zusammenarbeitsvertrages zwischen den Gemeinden ihre Einsatzschwergewichte fest und gemeinsam werden SOLL-Werte für die Teilprodukte definiert.

Pro eingekaufte Ressource werden pro Jahr 1'440 Arbeitsstunden erbracht. Die Gesamtleistung entspricht bei 2.7 Ressourcen somit insgesamt 3'888 Arbeitsstunden pro Jahr. Hiervon ist die Pauschale gemäss Art. 9 PoIV in Abzug zu bringen. Die resultierende Differenz entspricht der zu erbringenden Leistung für die Teilprodukte gemäss Ziffer 1 pro Jahr.

Die Kantonspolizei erfasst IST-Werte für sämtliche Teilprodukte und wertet diese aus.

Die Kantonspolizei stellt für die Jahresplanung ein entsprechendes Formular (vgl. Ziff. 4.1) zur Verfügung.

2.3 Brennpunktsteuerung

Das zuständige Gremium gemäss der Regelung des Zusammenarbeitsvertrages zwischen den Gemeinden definiert anlässlich der Quartalsgespräche ihre maximal drei Brennpunkte. Diese Brennpunkte können in den Bereichen Sicherheitspolizei, Gastgewerbekontrollen und Verkehrskontrollen festgelegt werden. Die Kantonspolizei bewirtschaftet diese Brennpunkte prioritär und rapportiert tagesgenau.

Die Laufzeit der Brennpunkte dauert in der Regel maximal ein Quartal. Bei Bedarf kann die Laufzeit über das Quartalsende hinaus verlängert werden, gilt jedoch entsprechend als „neuer“ Brennpunkt für das neue Quartal.

2.4 Geschwindigkeitskontrollen

Das zuständige Gremium gemäss der Regelung des Zusammenarbeitsvertrages zwischen den Gemeinden hat die Möglichkeit, einen Drittel der bisher in den Ressourcengemeinden geleisteten Geschwindigkeitskontrollstunden in Bezug auf Örtlichkeit mitzusteuern. Die Anträge sind anlässlich der Quartalsgespräche zu stellen und werden soweit möglich umgesetzt.

2.5 Reporting

Die Kantonspolizei stellt dem zuständigen Gremium gemäss der Regelung des Zusammenarbeitsvertrages zwischen den Gemeinden quartalsweise ein standardisiertes Leistungsreporting (vgl. Ziff. 4.2) zur Verfügung.

Bei Abweichungen der IST- zu den SOLL-Werten (Total/Jahr) können gemeinsam Massnahmen definiert werden. Von den definierten SOLL-Werten der Jahresplanung kann abgewichen werden, wenn die vereinbarte Gesamtleistung aufgrund nicht planbarer Leistungen trotzdem erreicht wird.

Die Kantonspolizei stellt einmal jährlich einen geeigneten Auszug aus der definitiven polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), der polizeilichen Verkehrsunfallstatistik (VUSTA) und der polizeilichen Geschwindigkeitsmessstatistik (GM-Statistik) zur Verfügung.

Erkennt das zuständige Gremium gemäss der Regelung des Zusammenarbeitsvertrages zwischen den Gemeinden Mängel in der Leistungsberichterstattung, können diese innert 30 Tagen nach Erhalt des Reportings schriftlich beanstandet werden.

3. Kontaktpersonen und Erreichbarkeit

Der Ansprechpartner in operativen Fragen ist der Bezirkschef Konolfingen. Die standardisierten, wöchentlichen operativen Absprachen zwischen den Gemeinden und der Kantonspolizei Bern finden für das Aaretal durch die Gemeinde Münsingen mit dem Wachtchef der Polizeiwa-
che Münsingen und für das Worbental mit der Gemeinde Worb und dem Wachtchef der Gemeinde Worb statt.

Allgemeine und grundlegende Fragen der Umsetzung des Ressourcenvertrags sind zwischen der Chefin oder dem Chef der Stationierten Polizei MEOA sowie dem zuständigen Gremium gemäss der Regelung des Zusammenarbeitsvertrages zwischen den Vertragsgemeinden zu klären. Bei Bedarf können die Regionenchefin oder der Regionenchef MEOA beigezogen werden.

In der Jahresplanung sind diejenigen Personen zu bezeichnen, welche in den ob genannten Ausschüssen Einsitz nehmen und wer die Erreichbarkeit der Gemeinde für die Steuerung von Einzelereignissen sicherstellt.

4. Muster

4.1 Muster Jahresplanungsformular

POLICE		Formular Jahresplanung für Ressourcenvertrag	
Gemeinde	<input type="text"/>	Leistungsumfang	Anzahl Personaleinheiten <input type="text"/>
Planjahr	<input type="text" value="2020"/>	Jahresleistung pro PE (Std.)	<input type="text" value="1'440"/>
Verantwortlich	Gemeinde <input type="text"/>	Planleistung brutto (Std.)	<input type="text" value="0"/>
	Kantonspolizei <input type="text"/>	abzgl. Pauschale Art. 48 (Std.) *	<input type="text"/>
Status	<input type="text"/>	Planleistung netto (Std.)	<input type="text" value="0"/>

Leistungsplanung			
Dienstleistungen	Planwert in Std.	Planwert in %	Bemerkungen
Präventive Präsenz	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bearbeitung von Brennpunkten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ordnungsdienst bei Veranstaltungen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Übertrag aus Beilage 1
Beratung/Instruktion/Auskunft/Analyse	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vollzugshilfe (polizeilich nicht geboten)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Spezialrubrik (Bern, Biel/Bienne, Thun)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Saldo	<input type="text" value="0"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Planleistung netto	<input type="text" value="0"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
+/- Saldo	<input type="text" value="0"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ziele, Rahmenbedingungen, Schwerpunkte und eingeplante Veranstaltungen (gemeindespezifische Anforderungen)	
<input type="text"/>	

Kontaktpersonen und Erreichbarkeit			
Allgemeiner Informationsaustausch	Gemeinde	<input type="text"/>	erreichbar unter <input type="text"/>
	Kantonspolizei	<input type="text"/>	erreichbar unter <input type="text"/>
Steuerung Einzelereignisse	Gemeinde	<input type="text"/>	erreichbar unter <input type="text"/>
	Kantonspolizei	<input type="text"/>	erreichbar unter <input type="text"/>
Operationsausschuss	Gemeinde	<input type="text"/>	erreichbar unter <input type="text"/>
	Kantonspolizei	<input type="text"/>	erreichbar unter <input type="text"/>
Koordinationsausschuss	Gemeinde	<input type="text"/>	erreichbar unter <input type="text"/>
	Kantonspolizei	<input type="text"/>	erreichbar unter <input type="text"/>

* Für das Planjahr steht der Wert noch nicht zu Verfügung, einzupflegen ist die aktuellste zur Verfügung stehende Stundenzahl (als Minuswert)



Beilage 1 zu Formular **Jahresplanung** für Ressourcenvertrag

Gemeinde

Planjahr

Verantwortlich Gemeinde

Kantonspolizei

Status

Detailplanung zu Ordnungsdienst bei Veranstaltungen

Nr.	Veranstaltung	Planwert in Std.	Bemerkungen
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
	Saldo	0	Übertrag auf "Ordnungsdienst bei Veranstaltungen"

4.2 Muster Berichterstattung

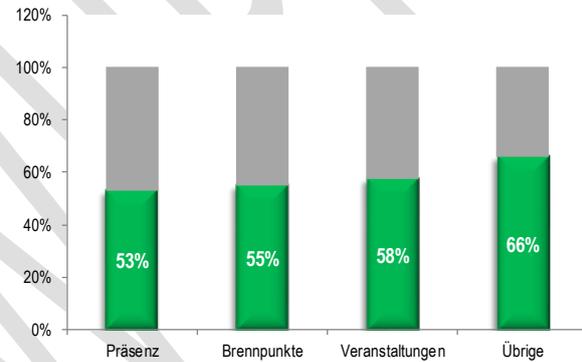
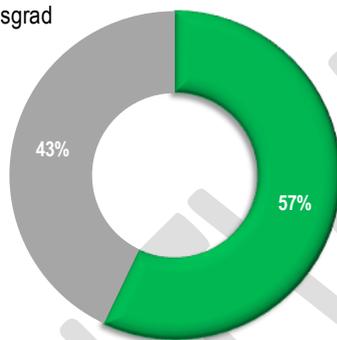


Leistungsberichterstattung zum Ressourcenvertrag

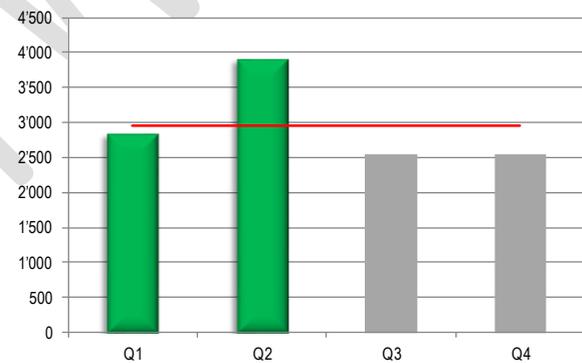
Vertragspartner	Beispiel
Berichtsjahr	2020
Kontaktperson Kapo	

Dienstleistung	Tätigkeit	Q1	Q2	Q3	Q4	Total IST in Std.	Planung in Std.	Delta in Std.
		in Std.	in Std.	in Std.	in Std.			
Präventive Präsenz	Total	1'250	1'400	0	0	2'650	5'000	-2'350
	motorisiert	1'000	1'000	0	0	2'000		
	nicht motorisiert	250	400	0	0	650		
Bearbeitung von Brennpunkten	Total	200	130	0	0	330	600	-270
	Brennpunkt A	200	0	0	0	200		
	Brennpunkt B	0	130	0	0	130		
	Brennpunkt C	0	0	0	0	0		
Ordnungsdienst bei Veranstaltungen		800	1'500	0	0	2'300	4'000	-1'700
Beratung/Instruktion/Auskunft/Analyse		500	800	0	0	1'300	2'000	-700
Vollzugshilfe (polizeilich nicht geboten)		100	80	0	0	180	250	-70
Total Leistungen		2'850	3'910	0	0	6'760	11'850	-5'090

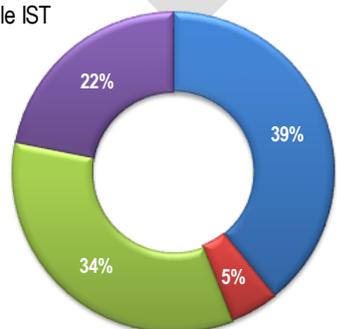
Zielerreichungsgrad



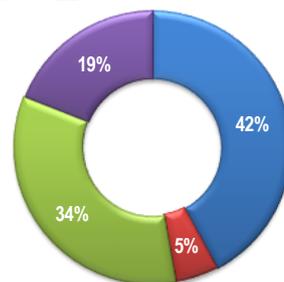
Trendleistung linear zur Zielerreichung



Leistungsanteile IST



Leistungsanteile SOLL



■ Präsenz ■ Brennpunkte ■ Veranstaltungen ■ Übrige

■ Präsenz ■ Brennpunkte

Anhang 2 zum Ressourcenvertrag

Delegation von gerichtspolizeilichen Kompetenzen

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die Gemeinden werden im Rahmen von Art. 34 und 38 PolG, Art. 47 EG-ZSJ und den Bestimmungen über die Ordnungsbussengesetzgebung ermächtigt, die auf ihrem Gemeindegebiet begangenen Verkehrsregelverstösse im ruhenden Verkehr mit Ordnungsbussen zu ahnden.
- 1.2 Den Gemeinden wird auch die Kompetenz zur Ahndung einzelner, nachfolgend abschliessend aufgezählter Delikte gegen die Verkehrsvorschriften betreffend den nicht ruhenden Verkehr übertragen. Diese Delikte müssen immer in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Verstoß gegen den ruhenden Verkehr (d.h. Parkierungswiderhandlung) stehen. Der Katalog solcher Gesamtbussen ist abschliessend und beinhaltet folgende OB-Ziffern: 304.1 bis und mit 304.9 / 304.12 bis und mit 304.14 / 304.16 / 304.17 / 251 a-c / KOBV Anhang 1 Ziff. 31 und 32. Zur Erfüllung dieser Vorgabe haben die Gemeinden ihr Personal entsprechend auszubilden.
- 1.3 Den Gemeinden wird gemäss Art. 35 i.V.m. Art. 38 PolG die Kompetenz übertragen, an sicherheitsrelevanten Standorten unbeaufsichtigte, stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen zu betreiben, Bussen zu erheben und Anzeigen zu erstatten. Die Standorte sind durch die Kantonspolizei Bern zu genehmigen.
- 1.4 Den Gemeinden wird gemäss Art. 36 und 37 i.V.m. Art. 38 PolG weiter die Kompetenz übertragen bei Verstössen gegen die öffentliche Ordnung und in den Bereichen Gewerbe- polizei im Sinne von Artikel 75 Absatz 1 PolG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 PolV, Bussen zu erheben und Anzeigen zu erstatten sowie ID-Kontrollen durchzuführen.

2. Bedingungen und Auflagen im Bereich ruhender Verkehr

- 2.1 Die zum Erheben von Ordnungsbussen ermächtigten Mitarbeitenden der Gemeinden versehen ihren diesbezüglichen Dienst (Aussendienst) ausschliesslich in Uniform.
 - 2.1.1 Sie sind der Abteilung Verkehr, Umwelt und Prävention der Kantonspolizei Bern zu melden und von dieser für den vorgesehenen Aufgabenbereich entsprechend auszubilden. Die Abteilung Verkehr, Umwelt und Prävention der Kantonspolizei Bern entscheidet über die Zulassung.
 - 2.1.2 Über die Zulassung zum Erheben von Ordnungsbussen von bereits ausgebildeten Personen entscheidet die Abteilung Verkehr, Umwelt und Prävention der Kantonspolizei Bern.

- 2.2 Das Inkasso, die administrativen Arbeiten und auch das Überwachen der erteilten Be-
denkfristen erfolgen durch die Gemeinden selber. Dies beinhaltet auch das Überwachen
der Zahlungsfristen von nicht sofort bezahlten Ordnungsbussen. Sofern eine Ordnungs-
busse nicht bezahlt oder das Ordnungsbussenverfahren abgelehnt wird oder ausge-
schlossen ist, sind die Gemeinde zur Anzeigeerstattung mit allen dazugehörigen, in ihren
Kompetenzbereich fallenden Ermittlungsarbeiten (z.B. Halterermittlungen) verpflichtet.
Die hierfür anfallenden Kosten tragen die Gemeinden.

3. Bedingungen und Auflagen im Bereich Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwa- chung

- 3.1 Die Standorte sind durch die Kantonspolizei Bern zu Genehmigen
- 3.2 Die von den Gemeinden erhobenen Bussen dürfen nicht in einem offensichtlichen Miss-
verhältnis zu den von den Gemeinden verwendeten Mittel zur Gewährleistung der öffentli-
chen Sicherheit stehen.

4. Bedingungen und Auflagen im Bereich öffentliche Ordnung

- 4.1 Die Kompetenz zur Durchführung von ID-Kontrollen kann nicht an Dritte delegiert werden
und ist ausschliesslich Mitgliedern des Gemeinderates, Mitglieder der ständigen Kommis-
sionen und dem Gemeindepersonal vorbehalten (vgl. Art. 40 Abs. 3 PoIV).
- 4.2 Personen, die Identitätsfeststellungen vornehmen, müssen die notwendige persönliche
und fachliche Eignung nach Art. 15 und 16 PoIV aufweisen und die damit betrauten Per-
sonen periodisch einer Eignungsprüfung unterziehen (vgl. Art. 41 Abs. 1 PoIV).

5. Bedingungen und Auflagen im Bereich Gewerbepolizei

- 5.1 Die Kompetenz zur Durchführung von ID-Kontrollen kann nicht an Dritte delegiert werden
und ist ausschliesslich Mitgliedern des Gemeinderates, Mitglieder der ständigen Kommis-
sionen und dem Gemeindepersonal vorbehalten und kann nicht an private Dritte delegiert
werden.
- 5.2 Personen, die Identitätsfeststellungen vornehmen, müssen die notwendige persönliche
und fachliche Eignung nach Art. 15 und 16 PoIV aufweisen und die damit betrauten Per-
sonen periodisch einer Eignungsprüfung unterziehen.

6. Statistische Angaben ruhender Verkehr und öffentliche Ordnung

- 6.1 Die Gemeinde bestätigt, dass sie die erforderlichen vorbereitenden Massnahmen getrof-
fen hat, welche garantieren, dass sie der Kantonspolizei die statistischen Angaben ge-
mäss Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b PoIV und gegebenenfalls, d.h. auf entsprechende Auffor-
derung hin, Bst. c PoIV einreichen kann.

- 6.2 Bei allfälligen Unzulänglichkeiten kann die Kantonspolizei Bern bei der SID den Erlass ergänzender Bedingungen und Auflagen oder den Widerruf der erteilten Ermächtigung beantragen.

ENTWURF

Katalog der wichtigsten Schnittstellen zwischen den Gemeinden Allmendingen b. Bern, Arni, Biglen, Freimettigen, Kiesen, Konolfingen, Münsingen, Rubi- gen, Wichtrach und Worb sowie der Kantonspolizei

Inhaltsverzeichnis

1	SCHNITTSTELLEN ZUM RESSORT SICHERHEIT	2
1.1	PARLAMANTARISCHE VORSTÖSSE UND ANDERE EINGABEN	2
1.2	KOMMUNIKATION MIT DEN MEDIEN	2
1.3	AUSTAUSCH VON DATEN	2
1.4	NUTZUNG VON ÖFFENTLICHEM GRUND UND BODEN / GESTEIGERTER GEMEINGEBRAUCH	2
1.5	VERTRÄGE MIT DRITTEN	3
1.6	KOMMUNALE STRAFBESTIMMUNGEN	3
1.7	ENTGEGENNAHME VON FUNDGEGENSTÄNDEN	3
1.8	PARKPLATZBEWIRTSCHAFTUNG	3
1.9	ÖFFENTLICHE ORDNUNG	3
1.10	STEUERUNG VON EINZELEREIGNISSEN / ANSPRECHPERSONEN DER GEMEINDEN FÜR DIE KANTONSPOLIZEI	4
2	SCHNITTSTELLEN ZU DEN BEREICHEN BILDUNG, SOZIALES UND SPORT	4
2.1	ZUSAMMENARBEIT IM JUGENDBEREICH	4
2.2	SCHULWEGSICHERUNG	5
3	SCHNITTSTELLEN ZUM RESSORT BAU (INFRASTRUKTUR)	5
3.1	UMLEITUNGEN BEI EREIGNISSEN UND BAUSTELLEN AUF GEMEINDE- UND KANTONSSTRASSEN	5
3.2	PLAKATION ZWECKS FÖRDERUNG DER VERKEHRSSICHERHEIT	5

1 Schnittstellen zum Ressort Sicherheit

Schnittstelle	1.1 Parlamentarische Vorstösse und andere Eingaben
Beschreibung	Dem Gemeinderat werden parlamentarische Vorstösse oder andere Eingaben (Anträge an die Gemeindeversammlung, Initiativen, etc.) zu sicherheits- und/ oder verkehrspolizeilichen Fragen auf dem Gebiet der Gemeinde eingereicht.
Regelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Kantonspolizei liefert dem zuständigen Organ die für die Beantwortung der eingereichten Vorstösse notwendigen Sachinformationen. Der Gemeinderat stellt seine Anfrage schriftlich und gewährt der Kantonspolizei genügend Zeit zur Beantwortung der Anfrage.
Schnittstelle	1.2 Kommunikation mit den Medien
Beschreibung	Bei Ereignissen, welche die Gemeinden betreffen und politische Auswirkungen haben oder ein grosses Medieninteresse wecken, gilt es nach Möglichkeit die Kommunikation abzusprechen.
Regelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Ereignissen, die eine politische Auswirkung haben können oder die auf ein grosses Medieninteresse stossen, informiert die Kantonspolizei das zuständige Gemeinderatsmitglied. Bei politisch heiklen Themen wird die Kommunikation abgesprochen. ▪ Es gilt der Grundsatz der gegenseitigen Information.
Schnittstelle	1.3 Austausch von Daten
Beschreibung	Der gegenseitige Austausch von respektive Zugang zu Daten zwischen Kantonspolizei und Gemeindebehörden ist im gesetzlichen Rahmen zu gewährleisten.
Regelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Kantonspolizei und die Gemeindebehörden sind für die Einhaltung der jeweiligen Datenschutzgesetzgebung besorgt.
Schnittstelle	1.4 Nutzung von öffentlichem Grund und Boden / gesteigerter Gemeingebrauch
Beschreibung	Gemäss Kompetenzordnung zum Vollzug des Polizeireglements ist das jeweilige Organ Sicherheit kommunale Bewilligungsbehörde. Dieses ist verantwortlich für den Bewilligungsprozess (Gesuchsregistrierung, Reservation, Abklärungen, Verhandlungsführung, Bewilligungserteilung, Fakturierung und Kontrolle der Auflagen und Bedingungen).
Regelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Kantonspolizei wird bei sicherheits- und verkehrspolizeilich relevanten Veranstaltungen im ganzen Prozess der Bewilligung miteinbezogen. Sie berät die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung bezüglich der sicherheitsrelevanten Fragen. Sie übernimmt die sicherheits- und verkehrspolizeilichen Aufgaben bei der Durchführung des Anlasses. Die zur Verkehrslenkung anzubringende, temporäre Signalisation wird zwischen den zuständigen Stellen der Gemeinde und der Kantonspolizei abgesprochen und von der gemeindeintern zuständigen Stelle angebracht.

Schnittstelle	1.5 Verträge mit Dritten
Beschreibung	Für den Fall, dass die Gemeinden künftig für Bewachungs- bzw. Überwachungsaufgaben im öffentlichen Raum private Sicherheitsdienste beschäftigen:
Regelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Gemeinde teilt der Kantonspolizei mit, welche privaten Sicherheitsdienste für die Gemeinde welche Bewachungs- und Überwachungsaufgaben im öffentlichen Raum wahrnehmen. Die Kantonspolizei stellt die polizeiliche Unterstützung sicher. ▪ Die Gemeinde sorgt dafür, dass die privaten Sicherheitsdienste aussergewöhnliche Ereignisse der Kantonspolizei unverzüglich melden. ▪ Die Gemeinde stellt sicher, dass die privaten Sicherheitsdienste darüber instruiert sind, dass sie keine ID-Feststellungen und Personenkontrollen im öffentlichen Raum vornehmen dürfen (vgl. unten 1.9).

Schnittstelle	1.6 Kommunale Strafbestimmungen
Beschreibung	Anwendung von kommunalen Strafbestimmungen und Durchsetzung von Parkordnungen der Gemeinde.
Regelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stellt die Kantonspolizei im Rahmen ihrer Tätigkeiten Verstösse gegen Strafbestimmungen kommunaler Reglemente fest, liefert sie der gemeindeintern zuständigen Verwaltungsabteilung die für das Ausstellen von Bussenverfügungen notwendigen Angaben (Personalien, Sachverhalt etc.).

Schnittstelle	1.7 Entgegennahme von Fundgegenständen
Beschreibung	Zusammenarbeit der Gemeinde und der Kantonspolizei bei der Entgegennahme von Fundgegenständen.
Regelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Kantonspolizei kann ausserhalb der Erreichbarkeit der Gemeinde Fundgegenstände entgegennehmen. ▪ Die bei der Kantonspolizei abgegebenen Fundgegenstände werden von der Gemeinde verwaltet.

Schnittstelle	1.8 Parkplatzbewirtschaftung
Beschreibung	Die Gemeinde ist befugt, Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr auszustellen und bei Nichtbezahlen der Bussen entsprechende Strafanzeigen einzureichen.
Regelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die von der Gemeinde erstellten Anzeigen werden direkt der zuständigen Staatsanwaltschaft überwiesen. ▪ Die im Zusammenhang mit dem Erstellen von Anzeigen notwendigen Abklärungen (Formular wirtschaftliche Verhältnisse, etc.) werden von der Gemeinde eigenständig vorgenommen. ▪ Aufträge der zuständigen Untersuchungsbehörden im Zusammenhang mit von der Gemeinde eingereichten Anzeigen werden soweit möglich von der Gemeinde bearbeitet. ▪ Die Kantonspolizei unterstützt die Gemeinde – sofern erforderlich- bei den oben erwähnten Arbeiten im Zusammenhang mit den von der Gemeinde erstellten Anzeigen.

Schnittstelle	1.9 Öffentliche Ordnung
Beschreibung	Die Gemeinde ist befugt, ID-Kontrollen im Bereich öffentliche Ordnung (Art. 36 i.V.m. Art. 75 PoIG und 40ff. PoIV durchzuführen, Bussen zu erheben und Anzeigen zu erstatten..

Regelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Personen, die Identitätsfeststellungen vornehmen, müssen die notwendige persönliche und fachliche Eignung (Art. 15 und 16 PolV) aufweisen und die entsprechenden Ausbildungen bei der Kantonspolizei besucht haben. ▪ Ohne absolviertes Modul «ID-Feststellungen» kann nicht am Modul «Öffentliche Ordnung» teilgenommen werden. ▪ Die Gemeinde meldet der Kantonspolizei die für die Aufgabenerfüllung gemäss Artikel 34 bis 36 PolG vorgesehenen Personen, bevor sie ihre Tätigkeit aufnehmen. ▪ Das Feststellen der Identität ist Mitgliedern des Gemeinderates, Mitglieder der ständigen Kommissionen und dem Gemeindepersonal vorbehalten und kann nicht an Dritte delegiert werden. ▪ Die Androhung oder Anwendung von Zwang ist unzulässig.
-----------------	--

Schnittstelle	1.10 Gewerbepolizei
Beschreibung	Die Gemeinde ist befugt gewisse Aufgaben gemäss Art. 37 PolG im Bereich der Gewerbepolizei selbstständig auszuüben, namentlich in den gewerbepolizeilichen Bereichen «Kontrolle von Taxi- und Marktplätzen»
Regelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Personen, die Identitätsfeststellungen vornehmen, müssen die notwendige persönliche und fachliche Eignung (Art. 15 und 16 PolV) aufweisen und die entsprechenden Ausbildungen bei der Kantonspolizei besucht haben. ▪ Ohne absolviertes Modul «ID-Feststellungen» kann nicht am Modul «Öffentliche Ordnung» teilgenommen werden. ▪ Die Gemeinde meldet der Kantonspolizei die für die Aufgabenerfüllung gemäss Artikel 37 PolG vorgesehenen Personen, bevor sie ihre Tätigkeit aufnehmen. ▪ Das Feststellen der Identität ist Mitgliedern des Gemeinderates, Mitglieder der ständigen Kommissionen und dem Gemeindepersonal vorbehalten und kann nicht an Dritte delegiert werden. ▪ Die Androhung oder Anwendung von Zwang ist unzulässig. ▪ Delikte in den Bereichen Taxi- und Marktplätze kann die Gemeinde mit entsprechenden Ordnungsbussen ahnden.

Schnittstelle	1.11 Steuerung von Einzelereignissen / Ansprechpersonen der Gemeinden für die Kantonspolizei
Beschreibung	Die Gemeinden haben gegenüber der Kantonspolizei für die Steuerung von Einzelereignissen jeweils eine Ansprechperson zu bezeichnen.
Regelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die zuständige Gemeindebehörde gibt der Kantonspolizei die entsprechende Ansprechperson bekannt.

2 Schnittstellen zu den Bereichen Bildung, Soziales und Sport

Schnittstelle	2.1 Zusammenarbeit im Jugendbereich
Beschreibung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ z. B. Arbeitsgruppe «Soziale Brennpunkte» oder andere. ▪ Zusammenarbeit mit Jugendarbeiter und Fachstelle Prävention. ▪ Weitere Zusammenarbeit im Rahmen von sicherheitspolizeilich relevanten Gremien.
Regelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Kantonspolizei verpflichtet sich in diesen Gremien Einsitz zu nehmen, die Gemeinden stellen im Gegenzug den Einbezug der Kantonspolizei sicher. Der Informationsaustausch mit den involvierten Stellen ist sicherzustellen.

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Massnahmen und Aktionen werden zwischen der Kantonspolizei und den Gemeinden abgesprochen. ▪ Es werden gemeinsame Auswertungen vorgenommen.
Schnittstelle	2.2 Schulwegsicherung
Beschreibung	Die Gemeinde führt die Schulwegsicherung grundsätzlich selbständig durch. Die Gemeinde organisiert die Schulwegsicherung selbständig. Die Kantonspolizei unterstützt die Gemeinde durch abgesprochene Präventionsaktionen und bei der Ausbildung der Elternpatrouillen.
Regelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Gemeinde organisiert und führt die Schulwegsicherung durch. ▪ Die Kantonspolizei verpflichtet sich, sich in Absprache mit der Gemeinde an gezielten Präventionsaktionen (verkehrs- und sicherheitspolizeilicher Natur) im Bereich der Schulwegsicherung zu beteiligen. ▪ Die Kantonspolizei führt die Ausbildung neuer Mitarbeitenden der Gemeinde im Bereich der Schulwegsicherung durch (verkehrspolizeiliche Aspekte). ▪ Allfällige Bewilligungen für die manuelle Verkehrsregelung werden von der Gemeinde erteilt.

3 Schnittstellen zum Ressort Bau (Infrastruktur)

Schnittstelle	3.1 Umleitungen bei Ereignissen und Baustellen auf Gemeinde- und Kantonsstrassen
Beschreibung	Verkehrsumleitungen bei Ereignissen und Baustellen erfolgen auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde (Gemeinde- und Kantonsstrassen) grundsätzlich durch die Gemeinde selbst. Ausgenommen sind Sofortmassnahmen, die durch die Kantonspolizei eingeleitet werden.
Regelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Kantonspolizei definiert Sofortmassnahmen, setzt sie um und informiert die Gemeinde. ▪ Wenn über eine längere Zeitdauer (ein Tag oder länger) stark behindernde und voraussehbare Verkehrsumleitungen erforderlich sind, erarbeitet die Gemeinde in Absprache mit der Kantonspolizei ein Umleitungskonzept und setzt dieses um.
Schnittstelle	3.2 Plakation zwecks Förderung der Verkehrssicherheit
Beschreibung	Nationale und städtische Verkehrssicherheitsaktionen und -kampagnen.
Regelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Kantonspolizei stellt Antrag an die Gemeinde zur Unterstützung der Aktionen/Kampagnen. ▪ Sie übergibt das Kampagnenmaterial (Plakate) der Gemeinde. ▪ Die Plakatständer werden durch die Gemeinde aufgestellt; sie trägt die Kosten der Plakatierung.